

Zahnmedizin

Hinweise zur Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen



© Pixelot – stock.adobe.com

Gemäß § 23 Abs. 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) werden auf die in der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit / Äquivalenz gegeben ist, ganz oder teilweise

- Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem **dem zahnmedizinischen Studiengang verwandten Studiengang** an Universitäten oder Hochschulen **im Geltungsbereich** dieser Verordnung / **im Inland** erbracht worden sind, und
- Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, **im Studiengang Zahnmedizin** oder **einem diesem verwandten Studiengang** an Universitäten oder Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung / **im Ausland** erbracht worden sind,

anerkannt.

Gleichwertigkeit bzw. **Äquivalenz** ist gegeben, wenn die im In- oder Ausland erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Art und Umfang der in der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vorgeschriebenen Ausbildung entsprechen. Die Gleichwertigkeit der erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen wird durch das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (je nach Fallkonstellation ggf. unter Einholung von Äquivalenzbescheinigungen oder der Beauftragung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen) festgestellt.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Zahnmedizin

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die das Studium der Zahnmedizin abschließen oder die bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und **endgültig nicht bestanden** wurden, ist **ausgeschlossen**.

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt **keine Prüfung der Hochschulzugangsvoraussetzungen**. Für die **Prüfung der Hochschulzugangsvoraussetzungen** im Land Brandenburg sind nach § 15 Abs. 1 S. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) geändert worden ist, die **Hochschulen des Landes Brandenburg** zuständig.

Aus der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen kann **kein Anspruch auf Zulassung zum Studium der Zahnmedizin** hergeleitet werden. Der Anerkennungsbescheid gibt Ihnen lediglich die Möglichkeit, sich unmittelbar an den Hochschulen um einen Studienplatz zu bewerben.

Eine **Befreiung von einzelnen Prüfungsfächern und Stoffgebieten** lässt das bundeseinheitlich vorgeschriebene Verfahren für den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung **nicht zu**.

Prüfungen, die das **Studium abschließen**, können gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 ZApprO **nicht anerkannt** werden.

Sonderbestimmungen für Studierende der Humanmedizin

Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen sie über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, bestanden haben, legen im Rahmen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung die mündliche Prüfung nur im Fach Zahnmedizinische Propädeutik ab (§ 29 Abs. 2 ZApprO).

Studierende, die die Ärztliche Prüfung bestanden haben, legen im Rahmen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung den schriftlichen Teil nicht ab (§ 59 Abs. 2 ZApprO).

Pauschale Aussagen zu möglichen Anerkennungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können nicht erfolgen, da es sich stets um eine Einzelfallprüfung handelt. Ohne die Vorlage der individuellen Studienunterlagen ist keine Entscheidung über eine mögliche Anerkennung möglich. Bei Nachfragen zu bestimmten Ländern oder Universitäten können lediglich allgemeine Informationen mitgeteilt werden. Dabei handelt es sich nicht um endgültige Entscheidungen.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Zahnmedizin

Da die Curricula der ausländischen Universitäten bezüglich Umfang und Inhalt der Studienleistungen, Fächerbezeichnung und Prüfungsform häufigen Veränderungen unterliegen, besteht kein Anspruch darauf, dass aktuelle Anträge auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen genauso entschieden werden, wie zurückliegende Fälle. Es bedarf grundsätzlich einer Einzelfallprüfung.

Zuständigkeit

Für die Anerkennung ist gemäß § 23 Abs. 3 ZApprO das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zuständig,

- wenn die antragstellende Person für das **Studium der Zahnmedizin** in **Brandenburg eingeschrieben** oder **zugelassen** ist

oder

- wenn die antragstellende Person eine **Einschreibung oder Zulassung für das Studium der Zahnmedizin** an einer Universität **im Geltungsbereich der ZApprO / im Inland noch nicht erlangt hat**, aber **im Land Brandenburg geboren** ist.

Ergibt sich hiernach **keine Zuständigkeit**, so ist das **Landesprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen** zuständig.

Bei einem Wechsel des Studienortes in Deutschland müssen bzw. können **Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**, die Sie im Rahmen eines **Studiums der Zahnmedizin** an einer **deutschen Universität** absolviert haben, **nicht** durch das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit anerkannt werden. Diese Leistungen sind **bundesweit gültig**. Die **Nachweise der bereits absolvierten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen** sind **der neuen Universität vorzulegen**. Dies gilt **auch** dann, wenn Sie Ihr Studium nach den Regelungen der **Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020** geltenden Fassung **begonnen** haben.

Antrag und Unterlagen

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf **Antrag**. Das **Antragsformular** ist für Sie zum **Download** auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bereitgestellt.

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen mit dem **vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antrag auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen** auf dem Postweg beim

Zahnmedizin

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Abteilung Gesundheit

Dezernat G6

Postfach 90 02 36

14438 Potsdam

ein:

Wenn Sie im Inland studiert haben:

- **Zulassungsbescheid** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie) bzw. **Immatrikulationsbescheinigung** (im Original) der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) für den **Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin (BMZ)**

ODER ersatzweise

- **Geburtsurkunde** (im Original) / **Personalausweis / Reisepass** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie), die / der einen **Geburtsort in Brandenburg** ausweist, wenn **noch keine Zulassung** für das **Zahnmedizinstudium in Deutschland** erfolgt ist,
- **Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung**; bei Zeugnissen, bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle (in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie),
- **Immatrikulationsbescheinigung des bereits absolvierten Studiengangs** für die Semester, in denen die Leistungsnachweise erworben wurden (im Original),
- **Leistungsnachweise aus dem bereits absolvierten Studiengang / Fächer- und Notenübersicht** (meist Transcript of Records oder Official Transcript) sowie ggf. **Prüfungszeugnisse** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

Wenn Sie im Ausland studiert haben:

- **Zulassungsbescheid** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie) bzw. **Immatrikulationsbescheinigung** (im Original) der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) für den **Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin (BMZ)**

ODER ersatzweise

- **Geburtsurkunde** (im Original) / **Personalausweis / Reisepass** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie), die / der einen **Geburtsort in Brandenburg** ausweist, wenn **noch keine Zulassung** für das **Zahnmedizinstudium in Deutschland** erfolgt ist,
- **Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung**; bei Zeugnissen, bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle (in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie),
- **Immatrikulationsbescheinigung des bereits absolvierten Studiengangs** für die Semester, in denen die Leistungsnachweise erworben wurden (im Original),
- für Jahrgang **maßgebliches Curriculum / maßgeblicher Studienplan des Studiengangs** (kompakte Auflistung der Module pro Semester (im Original),
- **Leistungsnachweise aus dem bereits absolvierten Studiengang / Fächer- und Notenübersicht** (meist Transcript

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Zahnmedizin

- **Äquivalenzbescheinigung/en der Lehrbeauftragten** der entsprechenden Lehrveranstaltung/en für die Zahnmedizin entweder der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) oder der inländischen Universität, an welcher das verwandte Studium absolviert wurde (sofern dort eine Fakultät für Zahnmedizin besteht) für die beantragten Studienfächer (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie),
- ggf. **Anerkennungsbescheid/e anderer Landesprüfungsämter** (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie),
- **bei Abschluss des verwandten Studiums:** Diplom-Zeugnis mit Anlage, Bachelor-/Master-Zeugnis, Diplom-/Bachelor-/Master-Urkunde (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie),
- ggf. Nachweis/e über die Ableistung einer **Ausbildung in Erster Hilfe** gemäß § 13 ZApprO sowie des **Pflegedienstes** gemäß § 14 ZApprO (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie).

of Records oder Official Transcript) sowie ggf. **Prüfungszeugnisse** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

- **Äquivalenzbescheinigung/en der Lehrbeauftragten** der entsprechenden Lehrveranstaltung/en für die Zahnmedizin der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) für die beantragten Studienfächer (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie),
- ggf. **Anerkennungsbescheid/e anderer Landesprüfungsämter** (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie),
- **bei Abschluss des verwandten Studiums:** Diplom-Zeugnis mit Anlage, Bachelor-/Master-Zeugnis, Diplom-/Bachelor-/Master-Urkunde (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie),
- ggf. Nachweis/e über die Ableistung einer **Ausbildung in Erster Hilfe** gemäß § 13 ZApprO sowie des **Pflegedienstes** gemäß § 14 ZApprO (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie).

Bitte geben Sie nach Möglichkeit bereits bei der Antragstellung an, für welche Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen Sie eine Anerkennung wünschen.

Eine Eingangsbestätigung erhalten Sie nicht. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen bei Bedarf per Einschreiben (ggf. mit Rückschein). Bei fehlenden Unterlagen oder Unklarheiten werden wir Sie kontaktieren.

Eine Bearbeitung **per E-Mail eingereichter Unterlagen** ist **nicht möglich**.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Zahnmedizin

Übersetzungen

Alle **fremdsprachigen Dokumente** sind zusammen mit einer **Übersetzung in die deutsche Sprache** vorzulegen.

Übersetzungen in die deutsche Sprache sind

- vom Originaldokument
oder
- vom amtlich beglaubigten Dokument einschließlich des Beglaubigungsvermerkes der Behörde vornehmen zu lassen.

Übersetzungen sind möglich:

- in der Bundesrepublik Deutschland bei öffentlich bestellten und gerichtlich vereidigten Dolmetscher/innen bzw. Übersetzer/innen,
- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bei öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher/innen bzw. Übersetzer/innen (gerichtlich ermächtigten Personen),
- in einem Drittland bei von der dortigen Deutschen Botschaft anerkannten Übersetzer/innen.

Die Übersetzerin / Der Übersetzer muss auf seiner Übersetzung bestätigen, dass

- das Originaldokument bzw. eine davon gefertigte amtlich beglaubigte Kopie vorgelegen haben
und
- die Übersetzung richtig und vollständig ist.

Das **zugrundeliegende fremdsprachige Dokument** (Original oder amtlich beglaubigte Kopie) ist der **Übersetzung anzuheften**. Beides ist gemeinsam, **fest verbunden** und **an der Falz gesiegelt** in dieser Form einzureichen. Es sind **keine weiteren Kopien** davon zu fertigen.

Unterlagen in englischer Sprache bedürfen keiner Übersetzung.

Schulische Bildungsabschlüsse aus dem Ausland

Im Land Brandenburg bewertet die Zeugnisanerkennungsstelle in Cottbus schulische Bildungsabschlüsse aus dem Ausland. Die Zeugnisanerkennungsstelle ist im [Staatlichen Schulamt Cottbus](#) angesiedelt.

Bearbeitungszeit

Bitte planen Sie eine **Bearbeitungszeit** seitens des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ein. Die Bearbeitungszeiten variieren aufgrund der stets im Einzelfall zu prüfenden Sachverhalte stark, insbesondere wenn die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen beauftragt werden muss. Grundsätzlich kann eine Bearbeitung erst erfolgen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen. **Vorrangige Bearbeitungen sind nicht möglich**. Die Bearbeitung erfolgt stets chronologisch nach Antragseingang. Es wird gebeten, von telefonischen und

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Zahnmedizin

schriftlichen Anfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen. So tragen Sie dazu bei, dass die Anträge zügig bearbeitet werden können.

Gebühren

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt **gebührenpflichtig**. Der Anerkennungsbescheid wird Ihnen nach Abschluss der Bearbeitung Ihres Antrages auf dem Postweg zugesandt.

Berufsausübung nach einem abgeschlossenen Studium der Zahnmedizin im Ausland

Für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs ist die Erteilung der Approbation erforderlich. Für die Anerkennung im Ausland erworbener akademischer Bildungsabschlüsse in Heilberufen ist seit dem 01.04.2024 das [Dezernat G1 – Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen / Approbations- und Erlaubniswesen / Schulaufsicht](#) – im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zuständig. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit.

Bei einem **im Ausland erworbenen Dokortitel** ist zwischen einem Berufsdoktorat und einem im Ausland in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgrad zu unterscheiden. Seitens der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen** in Bonn wird ein entsprechendes Schreiben darüber ausgehändigt. Das rechtmäßige Führen eines Dokortitels liegt in der Verantwortung der einzelnen Person. Auf § 132a StGB wird hingewiesen.

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise

<p>Einfache Kopien</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einfache Kopien können bei der Antragsbearbeitung nicht berücksichtigt werden.
<p>Amtliche Beglaubigungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Amtliche Beglaubigungen dürfen nach §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) nur von Behörden des Landes, der amtsfreien Gemeinden, der Ämter, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, z. B. Einwohnermeldeämtern. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern, etc. werden folglich nicht anerkannt. Schulen und Hochschulen dürfen nur die von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse / Urkunden beglaubigen.
<p>Notarielle Beglaubigungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Notare sind per Bundesgesetz ermächtigt, Abschriften zu beglaubigen. Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BnotO)

Zahnmedizin

	<p>sind Notare zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, qualifizierte elektronische Signaturen, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen.</p>
Personenstandsurkunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geburts- / Eheurkunden werden fortlaufend geführt und dürfen daher grundsätzlich nicht beglaubigt werden. ▪ Geburts- / Eheurkunden bzw. beglaubigte Abschriften aus dem Geburten- / Eheregister können bei dem Standesamt beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie geboren sind / die Ehe geschlossen wurde bzw. das die Geburt / Eheschließung erstmalig beurkundet hat.
Zeugnisanerkennungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Schulabschlüsse / Hochschulzugangsqualifikation / im schulischen Bereich erworbenen beruflichen Qualifikationen erfolgt durch die Zeugnisanerkennungsstelle im Staatlichen Schulamt Cottbus, wenn Sie <ul style="list-style-type: none"> • Ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben, • schriftlich mitteilen, dass Sie sich für ein Studium im Land Brandenburg beworben haben (Eingangsbestätigung der Studieneinrichtung) oder • nachweislich eine Ausbildung oder Beschäftigung im Land Brandenburg aufnehmen werden (z. B. unterzeichneter Ausbildungsvertrag). ▪ Informationen zur Antragstellung, der Bearbeitungsdauer und den Gebühren finden Sie auf den Internetseiten des Staatlichen Schulamtes Cottbus.
Digitale Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rein digitale Dokumente können nur im Ausnahmefall anerkannt werden, wenn sie von der ausstellenden Stelle ohne Umweg (dazu zählt beispielsweise nicht die Weiterleitung über den Antragsteller oder sonstige Dritte) per Scan oder eindeutiger schriftlicher Bestätigung an das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe geschickt werden, oder es die Möglichkeit der digitalen Verifizierung gibt.
Äquivalenzbescheinigung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit einer Äquivalenzbescheinigung wird die Gleichwertigkeit der absolvierten Studienleistung/en mit den im Rahmen eines Zahnmedizinstudiums nach den Bestimmungen der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Zahnmedizin

	(ZApprO) vorgeschriebenen Vorlesungen, Praktischen Übungen, Kursen und Seminaren bescheinigt.
--	---

Bitte reichen Sie mit Ihrem Antrag – wenn nicht ausdrücklich anders gefordert – nur **amtlich oder notariell beglaubigte Kopien** ein. Alle eingereichten Unterlagen verbleiben beim Verwaltungsvorgang und werden nicht zurückgeschickt.

Stand: Juni 2025

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Zahnmedizin

Anlage

Voraussetzungen für eine Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen:

Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist § 23 ZApprO.

Gemäß § 23 Abs. 1 ZApprO setzt die Anerkennung die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen voraus. Dies muss in jedem Einzelfall anhand der Studienunterlagen geprüft werden.

Anerkennungsschlüssel: Ein Studienhalbjahr kann dann anerkannt werden, wenn der Nachweis einer mindestens halbjährigen Studienzeit erbracht ist und während dieser Zeit drei Scheine (vgl. Übersicht unten) regelmäßig und mit Erfolg absolviert wurden. Zwei Studienhalbjahre können anerkannt werden, wenn der Nachweis einer mindestens einjährigen Studienzeit erbracht ist und während dieser Zeit fünf Scheine regelmäßig und mit Erfolg absolviert wurden.

Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2, § 15 Abs. 3 S. 2, § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, § 82 Abs. 2 Nr. 9) der ZApprO.

1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
2. Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
3. Praktikum der Physiologie
4. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
5. Praktikum der makroskopischen Anatomie
6. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
7. Praktikum der Berufsfelderkundung
8. Übung in medizinischer Terminologie
9. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
10. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie

Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 2 und 3 S. 1, § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, § 134 Abs. 1 S. 4) der ZApprO.

1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
4. Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Zahnmedizin

Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

Anlage 3 (zu § 5 Abs. 2 und 3 S. 2, § 16 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1, § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 3) der ZApprO.

1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II
2. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II
3. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
4. Operationskurs I und II
5. Integrierte Behandlungskurse I bis IV
6. Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes, das inhaltlich mindestens dem Kurs nach Anlage 3.1 der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin vom 22. Dezember 2005 (GMBI 2006, S. 415), die zuletzt durch das Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 27. Juni 2012 – RS II 4 – 11603/01 (GMBI 2012 S. 724) geändert worden ist, entspricht. Das Radiologische Praktikum umfasst insgesamt mindestens 28 Stunden.

Weitere Unterrichtsveranstaltungen, für die eine erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

Anlage 4 (zu § 5 Abs. 2, § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und Abs. 4) der ZApprO.

Unterrichtsveranstaltungen in folgenden Fächern und Querschnittsbereichen:

1. Fach Pharmakologie und Toxikologie
2. Fach Pathologie
3. Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
4. Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie
5. Fach Dermatologie und Allergologie
6. Fach Berufskunde und Praxisführung
7. Querschnittsbereich Notfallmedizin
8. Querschnittsbereich Schmerzmedizin
9. Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
10. Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde
11. Querschnittsbereich Orale Medizin und systematische Aspekte
12. Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
13. Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie
14. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
15. Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin